

## **Vereinsstatut**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung österreichischer Assistent\*innen der Strafrechtswissenschaften und Kriminologie“ (VöASK).
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz, Oberösterreich.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung, speziell die Förderung und Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Strafrechtswissenschaften und Kriminologie an österreichischen Universitäten und Hochschulen.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Der Verein bekennt sich zur Freiheit der Wissenschaft und Lehre. Seine Tätigkeit ist unabhängig, nicht parteipolitisch motiviert und soll der Allgemeinheit durch Wissensvermittlung und Wissenstransfer dienlich sein.
- (2) Die Vereinstätigkeit umfasst insbesondere,
  - a. die Organisation und Durchführung regelmäßig stattfindender Treffen, die dem inhaltlichen Austausch, der Vernetzung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Strafrechtswissenschaften und Kriminologie dienen (etwa in Form von Tagungen),
  - b. die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei Projekt-, Publikations- oder Vortragsvorhaben im Bereich der Strafrechtswissenschaften, Kriminologie und verwandten Forschungsgebieten und
  - c. die Förderung weiterer Formen der Fortentwicklung der Strafrechtswissenschaft, der Kriminologie und verwandter Forschungsgebiete.

### **§ 4 Generalversammlung**

- (1) Zur gemeinsamen Willensbildung in Angelegenheiten, die in konstitutivem Zusammenhang mit den Vereinsstatuten stehen, ist die Mitgliederversammlung in Form einer jährlich durchzuführenden Generalversammlung berufen.
- (2) Zu den Angelegenheiten der Generalversammlung zählen ausdrücklich:
  - a. Statutenänderung (inkl. Namensänderung und Änderung der Mitgliedsbeiträge);
  - b. Wahl und Enthebung des/der Vorstandsvorsitzenden, der Stellvertretung sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - c. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer\*innen;
  - d. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen;

- e. Entlastung des Vereinsvorstands auf Antrag der Rechnungsprüfer\*innen;
  - f. Entscheidung über den Umgang mit Zuwendungen an den Verein, die mit dem Vereinszweck unvereinbar erscheinen;
  - g. Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;
  - h. Aberkennung der Assoziation einer natürlichen oder juristischen Person;
  - i. Vereinsauflösung;
  - j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige in die Tagesordnung aufgenommene Angelegenheiten.
- (3) Die Generalversammlung ist jährlich zumindest einmal von dem oder der Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Dazu sind alle Mitglieder per E-Mail einzuladen. Es gilt eine Einladungsfrist von 4 Wochen.
  - (4) Eine virtuelle oder hybride (präsente als auch virtuelle) Durchführung der Generalversammlung als Alternative zur Durchführung in Präsenz ist zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
  - (5) Den Sitzungsvorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Vorstandsvorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die Stellvertreter\*in. Wenn auch diese\*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Sitzungsvorsitz.
  - (6) Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen.
  - (7) Jedes ordentliche Mitglied kann die Aufnahme eines Themas oder Anliegens in die Tagesordnung bis spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich beantragen.
  - (8) In der Generalversammlung kommt allen ordentlichen Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht zu. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu.
  - (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern zumindest 3 stimmberechtigte Mitglieder daran teilnehmen.
  - (10) Beschlüsse sind im Regelfall offen zu fassen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Aufforderung dazu durch ein erkennbares Zeichen (zB Heben der Hand). Enthaltungen sind zulässig. Namensnennung oder sonstige Formeln sind bei der Stimmabgabe nicht vorgesehen. Das Ergebnis der Abstimmung ist ohne Namensnennungen zu protokollieren.
  - (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass die Generalversammlung über einen konkreten Tagesordnungspunkt eine geheime Abstimmung durchführe. Darüber entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Beschluss.
  - (12) Die Wahl des Vorstandsvorsitzes hat geheim zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass auch virtuell teilnehmende Mitglieder ihre Stimme in angemessener Weise abgeben können.
  - (13) Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung möglich.

- (14) Sofern nicht anders vorgeschrieben genügt für das Konsensquorum die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (15) Einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen:
  - a. die Namensänderung und die Änderung des Vereinszwecks;
  - b. die Auflösung des Vereins (§ 10);
  - c. die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;
  - d. die Enthebung des gesamten Vorstandes;
  - e. die Aufnahme weiterer Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen, sowie die Entscheidung, dass bislang mit qualifizierter Mehrheit zu treffende Entscheidungen fortan mit einfacher Mehrheit getroffen werden können.
- (16) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen 4 Wochen auf Verlangen oder Beschluss eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) stattzufinden.
- (17) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auch binnen 4 Wochen stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt oder aber der oder die Vorstandsvorsitzende bzw der gesamte Vorstand zurücktritt.
- (18) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Generalversammlung hat durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen (Ergänzungen der Tagesordnung entsprechend § 4 Abs 7 sind auch nach diesem Zeitpunkt zulässig). Außerordentliche Generalversammlungen sind im Regelfall in virtueller Form abzuhalten.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus sechs ordentlichen Mitgliedern des Vereins, und zwar aus Vorsitzendem oder Vorsitzender und bis zu zwei Stellvertreter\*innen, einem oder einer Schriftführer\*in und dessen oder deren Stellvertretung sowie einem oder einer Kassier\*in und dessen oder deren Stellvertretung. Weitere Vorstandsmitglieder üben eine freie Funktion aus und können nach Bedarf vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Erstellung eines Wahlvorschlages ist erlaubt. Es ist bei der Wahl darauf Bedacht zu nehmen, dass im Vorstand alle österreichischen juristischen Fakultäten nach Möglichkeit durch zugehörige Vorstandsmitglieder vertreten sind. Dabei ist auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zu achten, insb dürfen nicht mehr als zwei Angehörige derselben Fakultät zeitgleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Verwaltung des Vereinsvermögens, Einrichtung eines angemessenen Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses des Vereins;
  - b. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
  - c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - d. Vorbereitung und Einladung der Generalversammlung;
  - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - f. Assoziierung mit juristischen Personen;
  - g. Aufnahme und Kündigung von etwaigen Angestellten des Vereins.
- (4) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernehmen die Stellvertreter\*innen die Aufgaben. Über eine längere Verhinderung ist der Vorstand formlos zu informieren.
- (5) Die oder der Vorsitzende übernimmt die organschaftliche Vertretung des Vereins, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Bei Verhinderung übernehmen seine oder ihre Stellvertreter\*innen die Vertretung des Vereins.
- (6) Über eine Verhinderung hat der oder die Vorsitzende seine oder ihre Stellvertreter\*innen unverzüglich zu verständigen.
- (7) Der oder die Vorstandsvorsitzende hat jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.
- (8) Der oder die Vorstandsvorsitzende sowie der oder die Kassier\*in sind für vermögenswerte Dispositionen einzelzeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann die Einzelzeichnungsberechtigung bei Bedarf auch weiteren Vorstandsmitgliedern übertragen.
- (9) Bei Gefahr im Verzug ist der oder die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die sonst in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (10) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung dreier anderer Vorstandsmitglieder.
- (11) Der oder die **Schriftführer\*in** führt die Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung diese Aufgaben.
- (12) Der oder die **Kassier\*in** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und zur Erstellung des Rechnungsabschluss berufen. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung diese Aufgaben.
- (13) Der Vorstand wird durch die oder den Vorsitzende\*n, bei Verhinderung von einem oder einer Stellvertreter\*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Vorstandssitzungen können auch virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden.

- (14) Den Sitzungsvorsitz führt der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung ein oder eine Stellvertreter\*in. Sind auch diese verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder den Sitzungsvorsitz mit einfachem Beschluss.
- (15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (16) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des an Jahren jüngsten Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- (17) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (18) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die oder den Vorsitzende\*n, im Falle des Rücktritts des oder der Vorsitzenden oder des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers endgültig.
- (19) Fällt der Vorstand überhaupt oder für unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, die Bestellung eines gerichtlichen Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

## § 6 Mitgliedschaft und Assoziation

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können natürliche Personen werden, die als Universitätsassistent\*innen, Doktorand\*innen, Habilitand\*innen, als Projektmitarbeiter\*innen und Lektor\*innen oder sonst als wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen im Bereich der Strafrechtswissenschaften und Kriminologie an einer österreichischen Universität oder Hochschule tätig sind oder innerhalb der vergangenen 6 Monate tätig waren. Über die ordentliche Mitgliedschaft von Angehörigen nicht-österreichischer Universitäten entscheidet der Vorstand anlassbezogen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dabei sind neben Namen und Geburtsdatum auch die Art der wissenschaftlichen Tätigkeit und die Institution, bei derer diese Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird, zu nennen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, allfällige Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Entscheidung sind die Antragsteller\*innen binnen acht Wochen zu verständigen. Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wird das neue Mitglied

auf seine bzw ihre gesetzlichen Rechte gem §§ 20 ff VerG und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gem § 25 Abs 1 VerG hingewiesen.

- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer\*innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer\*innen des Vereins.
- (6) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste in Zusammenhang mit dem Vereinszweck oder um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Für Ehrenmitglieder ergeben sich keine Pflichten gegenüber dem Verein, sie sind insbesondere nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ihnen kommt das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (7) **Fördernde Mitglieder** sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen wollen.
- (8) Mitgliedsbeitrag oder Förderbeitrag sind erstmalig nach positiver Aufnahmeentscheidung zu entrichten.
- (9) Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen schriftlichen Austritt, nach positivem Abschluss eines Habilitationsverfahrens (Verleihung der Lehrbefugnis), nach Berufung auf eine Professor\*innen-Stelle, durch Vereinsausschluss oder durch den Tod. Eine Fördermitgliedschaft erlischt durch freiwillige schriftliche Beendigung oder durch den Tod. Bereits bezahlte Mitglieds- und Förderbeiträge werden einbehalten.
- (10) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen des dauerhaften Nichtbestehens eines aufrechten Dienstverhältnisses an einer Universität ausschließen. Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages ist nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (11) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Aberkennung durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich selbst erklären. Darüber ist die Generalversammlung zum darauffolgenden Termin zu informieren.
- (12) **Assoziierte** sind juristische oder natürliche Personen, die dem Vereinszweck nahestehen und die Vereinstätigkeit durch regelmäßige oder einmalige Zuwendungen fördern möchten. Eine Mitgliedschaft geht damit nicht einher. Über die Assoziation des Vereins mit einer Person, entscheidet der Vorstand, der die nächstfolgende Generalversammlung darüber zu informieren hat. Die Aberkennung der Assoziation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 7 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation (NPO) und verfolgt sohin keine wirtschaftlichen Gewinnziele.

- (2) Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit wird ein **regulärer Mitgliedsbeitrag** von **jährlich € 10** für ordentliche Mitglieder eingehoben.
- (3) Personen, die sich für eine **Fördermitgliedschaft** entscheiden, entrichten einen erhöhten Mitgliedsbeitrag von **zumindest € 30 pro Jahr**.
- (4) Eine darüberhinausgehende Finanzierung der Vereinstätigkeit kann durch Spenden und Förderungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Sammlungen, Vermächtnissen oder sonstige Zuwendungen erfolgen. Jede Zuwendung muss mit den Vereinszwecken vereinbar sein und darf nicht gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Der Vorstand ist gehalten, sämtliche Zuwendungen (auch Sachspenden) auf Vereinbarkeit und Rechtskonformität hin zu prüfen. Rechtswidrige Zuwendungen sind ausnahmslos zurückzuweisen. Über den Umgang mit Zuwendungen, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind, entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die jährliche Prüfung der Gebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat zur Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern\*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 9 Schlichtungskommission**

- (1) Zur Schlichtung aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungskommission berufen. Es ist dies eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich im Anlassfall aus zumindest drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es muss sich um von den Konfliktparteien verschiedene Mitglieder handeln. Jeder Streitteil hat dem Vorstand umgehend ein Mitglied der Kommission schriftlich namhaft zu machen. Wird ein Mitglied von mehreren Konfliktparteien genannt, hat der Vorstand von den Konfliktparteien die Nachnominierung eines anderen Mitglieds zu verlangen. Die ordnungsgemäß namhaft gemachten Kommissionsmitglieder werden umgehend durch den Vorstand verständigt. Nach Verständigung haben sie binnen sieben Tagen ein weiteres Mitglied zu nominieren, das in der Folge den Vorsitz für die Kommission übernimmt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Die Schlichtungskommission ist entscheidungsfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend sind. Sie fällt ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist in Beschlussform schriftlich zu dokumentieren und von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. Anschließend ist sie den Streitparteien und dem Vorstand zu übermitteln. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

#### **§ 10 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Erfolgt die Vereinsauflösung in der Generalversammlung, hat diese auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Zur Abwicklung ist eine geeignete Person zu bestellen.
- (2) Die Generalversammlung hat auch Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva etwaig verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

#### **§ 11 Angaben zur Errichtung des Vereins**

- (1) Bis zur Bestellung der zur organschaftlichen Vertretung berufenen Personen durch die Generalversammlung obliegen den Gründer\*innen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Vertretung nach außen.
- (2) Sie haben die Errichtung des Vereins der zuständigen Vereinsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.